Bezirksschützenverband Obertoggenburg

STATUTEN

Anmerkung: Sämtliche Bezeichnungen haben für männliche wie weibliche Personen Gültigkeit.

1. Name und Zweck

Name

Art. 1
Unter dem Namen „Bezirksschützenverband Obertoggenburg" (nachfolgend BSV Obertoggenburg genannt) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Zweck

Art. 2
Der BSV Obertoggenburg ist Mitglied des St. Gallischen Kantonalschützenverbandes und vereint die Schützenvereine der Region Obertoggenburg.
Er fördert das Schiesswesen als Breiten- und Leistungssport in den Bereichen
- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiesswesen und der
- Nachwuchsausbildung.

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 3
Der BSV Obertoggenburg setzt sich aus den Schützenvereinen der Region Obertoggenburg zusammen, die ihrerseits die ihnen angeschlossenen Mitglieder vertreten.

Die geographischen Grenzen legen die Mitgliedsvereine in gegenseitiger Absprache, nach Rücksprache mit dem St. Gallischen Kantonalschützenverband und den betroffenen Mitgliederverbänden fest.

Aufnahme

Art. 4

Die Aufnahme von Vereinen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Bezirksvorstand durch die Delegiertenversammlung.

Dem Antrag sind die Statuten der Vereine und ein Mitgliederverzeichnis beizufügen. Die Statuten müssen vom St. Gallischen Kantonalschützenverband genehmigt sein. Statutenänderungen sind dem Bezirksvorstand jeweils unaufgefordert zu melden.

Nichtaufnahme

Art. 5

Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss

Vereine, welche besonders erschwerende Bedingungen für die Mitgliedschaft fordern, sich als Auslese besserer Schützen bezeichnen oder sich eigens zum Zwecke vorteilhafter Beteiligung an Vereins- und Gruppenwettkämpfen bilden, dürfen nicht aufgenommen werden.

Ausschluss

Vereine, die sich trotz wiederholter Mahnung den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des BSV Obertoggenburg oder der übergeordneten Verbände widersetzen, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Rekurs

Gegen einen solchen Beschluss kann innert Monatsfrist, von der Bekanntgabe an gerechnet, an den Bezirksvorstand des Kantonalschützenverbandes rekurriert werden.

Austritt

Art. 6

Austrittserklärungen von Vereinen müssen dem Vorstand des BSV Obertoggenburg bis spätestens am 31. Oktober schriftlich mitgeteilt werden.
Sie treten auf das Jahresende in Kraft.

Art. 7

Mit dem Austritt oder Ausschluss hört jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen auf, dagegen sind die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr noch voll zu entrichten.

Ehrung

Art. 8

Personen, die sich um das freiwillige Schiessen im Allgemeinen oder um den BSV Obertoggenburg im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Bezirksvorstandes am Feldschiessen mit dem Ehrenkranz geehrt werden.

3. Organisation

Organe

Art. 9

Die Organe des BSV Obertoggenburg sind:
a) die Delegiertenversammlung
b) der Bezirksvorstand
c) die Geschäftsprüfungskommission

A) - DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Delegierten-versammlung

Art. 10

Die Delegiertenversammlung (DV) setzt sich zusammen aus:
a) dem Bezirksvorstand
b) den Ressortleitern ausserhalb des Vorstands
c) den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission
d) den Delegierten der Vereine nach folgender Skala:

lizenzierte Mitglieder gemäss SSV	bis 20	3 Delegierte
	bis 30	4 Delegierte
	bis 40	5 Delegierte
	bis 50	6 Delegierte
	über 50	7 Delegierte

Art. 11

Ordentliche DV

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird einmal im Jahr durchgeführt, spätestens zwei Wochen nach der Kantonalen Delegiertenversammlung.
Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Bezirksvorstand oder auf ein schriftliches Verlangen von mindestens ¼ der Verbandsvereine einberufen werden.
Sie muss innert vier Wochen nach Eingang des Verlangens angesetzt werden.

Geschäfte

Art. 12

Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind:

a) Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
b) Genehmigung der Jahresberichte
c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
d) Festsetzung des Jahresbeitrages
e) Genehmigung des Budgets
f) Anpassung des Kompetenzbetrages für den Vorstand
g) Festsetzung der Mahngebühren
h) Wahl des Bezirksvorstandes
i) Wahl des Präsidenten
j) Wahl der Geschäftsprüfungskommission

} für 1 Amtsdauer

k) Änderung der Statuten
l) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Bezirksvorstandes
m) Behandlung von Anträgen gemäss Art. 13
n) Fusion mit anderen Verbänden
o) Auflösung des Verbandes

Anträge

Art. 13

Vereinsanträge, welche an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Bezirkspräsidenten bis am 30. November des Vorjahres mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.
Die Delegiertenversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen.
Der Vorstand des BSV Obertoggenburg hat zu allen Geschäften Antragsrecht.

B) - VORSTAND

Art. 14

Zusammensetzung Der Bezirksvorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Amtsdauer Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 15

Kompetenzen In die Kompetenz des Bezirksvorstandes fallen:

a) Konstituierung des Bezirksvorstandes mit Ausnahme des Präsidenten.
b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführen der Beschlüsse.
c) Verwaltung des Verbandsvermögens.
d) Vertretung des Verbandes gegen aussen.
e) Ausarbeiten von Pflichtenheften und Überwachung von eigenen Anlässen.
f) Organisation und Leitung des Feldschiessens, des Jungschützen - Wettschiessens, des Match - und Verbandschiessens und weiterer Schiessanlässe des Verbandes
g) Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz anderer Organe des Verbandes fallen.

Beschlussfähigkeit Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 16

Aufgaben Verbandsschiessanlässe werden turnusgemäss und zentral durchgeführt.

Delegation von Aufgaben Der Bezirksvorstand ist berechtigt, die Behandlung und Erledigung bestimmter Aufgaben besonderen Kommissionen oder einzelnen Funktionären zu übertragen.
Der Bezirksvorstand kann Vereine mit der Durchführung von Anlässen beauftragen.

Art. 17

Vermögen Das Vermögen ist so zu verwalten, dass die Sicherheit der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken, sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet ist.

Unterschriften Der Bezirksvorstand legt fest, wer rechtsverbindlich für den Verband zeichnet.

C) - GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 18

Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus zwei Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied, die nicht dem gleichen Verein angehören und nicht Mitglied des Bezirksvorstandes sein dürfen.

Amtsdauer Sie wird, wie der Bezirksvorstand, auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten nur für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben Die GPK prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des BSV Obertoggenburg und seiner Organe auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen.
Die GPK erstattet über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der DV des BSV Obertoggenburg einen schriftlichen Bericht.
Die GPK hat gegenüber dem BSV Obertoggenburg das Antragsrecht.

4. Finanzielles

Geschäftsjahr

Art. 19

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 20

Einnahmen Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den Jahresbeiträgen, Zinsen, Überschüssen von verbandseigenen Schiessen, Vergabungen und Sponsorengeldern.

Jahresbeitrag Die Beiträge werden alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Zusammensetzung Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:
a) Einzelbeitrag pro Bundesübung Teilnehmer
b) Pro Verein werden Minimum 10 Beiträge verrechnet

Haftung Für die Verbindlichkeiten des BSV Obertoggenburg haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Organe des BSV Obertoggenburg, dessen Vereine und deren Mitglieder, ist ausgeschlossen.

Zahlungsfrist

Zur Erleichterung der Arbeit im Verband sind die Vereine verpflichtet, fristgerecht die geforderten Beiträge zu leisten, sowie gewünschte Unterlagen und Meldungen dem Ressortchef einzureichen.

Mahngebühr

Bei säumigen Vereinen wird eine Mahngebühr erhoben, die an der DV festgelegt wird.

Buchführung

Art. 21

Die Bücher des Verbandes werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

5. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Wahlen und Abstimmungen

Art. 22

Sofern nicht anders beschlossen, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen stets offen.
Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr der gültigen Stimmen, vorbehalten Art. 23 der Statuten.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit trifft die Person, welche die Versammlung oder Sitzung leitet, den Stichentscheid. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Art. 23

Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen samt Inventar dem St. Gallischen Kantonalschützenverband zu übergeben, zuhanden eines sich später bildenden Verbandes mit ähnlicher Funktion, welcher Mitglied des St.Gallischen Kantonalschützenverbandes sein muss. Falls eine Neugründung nicht innert fünf Jahren geschieht, geht das Verbandsvermögen an den St.Gallischen Kantonalschützenverband zu Gunsten der Nachwuchsförderung.

Art. 24

In Kraft treten

Diese Statuten treten, mit dem Beschluss durch die Delegierten der Delegiertenversammlung von 08. März 2019 und der Genehmigung durch den St. Gallischen Kantonalschützenverband, per 09. Juli 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Mai 1971.

Für den Bezirksschützenverband Obertoggenburg

Der Präsident:

Kurt Geisser

Die Aktuarin:

Carina Wettach

Für den St. Gallischen Kantonalschützenverband:

Datum: 09. 07. 2019

Der Präsident:

Jakob Büchler